

# Bekanntmachung

## **Wasserrecht;**

### **Erweiterung einer bestehenden Verrohrung zur Verbreiterung einer Überfahrt in der Gemarkung Lendershausen**

### **Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht**

Frau Anna-Lena Hückmann und Herr Alexander Tildtmann haben beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Plangenehmigung für die kleinräumige Verrohrung des Gewässers „kleine Aurach“ auf Fl. Nr. 166, Gemarkung Lendershausen, beantragt. Die Verrohrung geht mit der Errichtung einer Überfahrt einher, sodass eine Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 170/3, Gemarkung Lendershausen, möglich ist. Frau Hückmann und Herr Tildtmann beabsichtigen nämlich, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten. Für das Nachbargrundstück Fl. Nr. 170/2, Gemarkung Lendershausen, besteht bereits eine Überfahrt, wofür etwa 6 Meter des Gewässers verrohrt wurden. Diese Verrohrung wird durch das Vorhaben um 5 Meter verlängert.

Da es sich um eine kleinräumige Verrohrung handelt, hat das Landratsamt Haßberge eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Nr. 2.3.8: Zone III des Wasserschutzgebietes der Stadt Hofheim), richtet sich der Prüfungsumfang nach der gesamten Anlage 3 des UVPG. Bei dieser Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Haßberge kommt nach der Vorprüfung des Einzelfalls unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung der Verrohrung keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach sich ziehen. Im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet ist auch keine besondere Betroffenheit gegeben, da das Vorhaben nicht stark in den Untergrund eingreift und somit keine nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser zu befürchten sind. Die Durchgängigkeit kann durch Herstellung einer Sohlrampe weiterhin gewährleistet werden, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kleinstlebewesen und den

Geschiebetransport ausgeschlossen werden können. Unvermeidliche Beeinträchtigungen wie die dauerhafte Versiegelung, Einschränkung des Lichtraumprofils und der vertikalen Durchwanderbarkeit sind letztlich nicht als erheblich einzustufen, da es sich lediglich um eine kleinräumige Verrohrung handelt. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Errichtung sowie ordnungsgemäßigem Betrieb und Unterhaltung unter Berücksichtigung einiger Bedingungen und Auflagen nicht zu besorgen.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 07.09.2021, Az. 40458/21, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 07.09.2021

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

gez. Hauck